Vorbereitungsmodul MWST
Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Aufgabenstellung 2027

Thema	**Mehrwertsteuer**
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Primäre Hilfsmittel	Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere: • Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) • Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201) • Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG
Generelles	• Wo nichts anderes genannt, sind die Unternehmen im MWST-Register eingetragen und rechnen nach der effektiven Methode ab. • Vorbehalten anderer Informationen haben die Unternehmen Sitz im Inland und erbringen ihre Leistungen im Inland.

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1 Finalisierung 19 Punkte

Die CAFÉ DORÉ SA betreibt eine Kette von Café-Restaurants in der ganzen Schweiz. Neben den gastgewerblichen Dienstleistungen wird Bohnen- und Pulverkaffee in den Ladenlokalen verkauft.

a) Nehmen Sie eine Finalisierung (Abstimmung der Ziffer 200 (weltweiter Umsatz exkl. MWST)) unter der Berücksichtigung, dass die CAFÉ DORÉ SA die Mehrwertsteuer nach der vereinnahmten Methode abrechnet, vor. Ermitteln Sie die Differenz zu den bisherigen Deklarationen (Ziff. 9 unten). Soweit nötig, stehen Ihnen für das massgebende Jahr 2026 folgende Angaben zur Verfügung (sämtliche Beträge verstehen sich in CHF exkl. allfälliger MWST):

1. Der gastgewerbliche Dienstleistungsertrag wurde mit CHF 12'250'000 ausgewiesen.

2. Der Kaffee-Handelsertrag ist in der Erfolgsrechnung mit CHF 1'750'000 festgehalten.

3. Die Debitorenbestände beliefen sich am 01.01.2026 auf CHF 120'000 und am 31.12.2026 auf CHF 80'000.

4. Die Vorauszahlungen von Kundinnen und Kunden wurden per 01.01.2026 mit CHF 90'000 und per 31.12.2026 mit CHF 150'000 erfasst.

5. Die Alleinaktionärin der CAFÉ DORÉ SA sowie ihre Kinder und der nicht im Betrieb mitarbeitende Ehemann können gastgewerbliche Leistungen gratis beziehen. Betriebsinterne Aufzeichnungen zeigen, dass die im Geschäftsjahr 2026 bezogenen Leistungen für Drittpersonen ein Wert über CHF 10'000 aufweisen.

6. Die Geschäftsfahrzeuge Alpha und Beta werden von der angestellten Mitarbeiterin bzw. dem angestellten Mitarbeiter primär für geschäftliche Zwecke eingesetzt. Zudem dürfen untergeordneter Natur private Fahrten damit absolviert werden. Über die Geschäftsfahrzeuge ist nachstehendes bekannt:

   a) Der Leasingvertrag des Geschäftsfahrzeugs Alpha hält einen Barkaufpreis von CHF 30‘000 exkl. MWST fest.

   b) Der Leasingvertrag des Geschäftsfahrzeugs Beta lief per 30.09.2026 aus. Dieser beinhaltete einen Barkaufpreis von CHF 70‘000 exkl. MWST. Das Fahrzeug wurde nicht übernommen, sondern durch ein Nachfolgeleasing mit einem Barkaufpreis von CHF 20‘000 exkl. MWST weiter finanziert.

7. Die CAFÉ DORÉ SA verzeichnet einen Zinsertrag von CHF 100'000. Zudem wurden Aktien (geringe Anteile an börsenkotierten Unternehmen) im Wert von CHF 500'000 verkauft.

8. Am Haupt- und Verwaltungssitz der CAFÉ DORÉ SA werden aufgrund vermehrter Arbeit im Home-Office nicht alle Büroräumlichkeiten selbst genutzt. Die von Drittfirmen erhaltenen Mietzinserträge belaufen sich auf CHF 60'000.

9. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12.2026. In der Summe wurde in den Abrechnungen Q01 bis Q04 des Jahres 2026 CHF 14'108'741.90 in der Ziffer 200 deklariert.

Platz für Berechnung

b) Am heutigen Tag liegt Ihnen die unter Teilaufgabe a ermittelte Differenz vor. Müssen Sie diese nachdeklarieren? Wenn ja, bis wann hat die Nachdeklaration zu erfolgen?

c) Sie wissen, dass die unter Teilaufgabe a festgehaltenen Differenzen bzw. die zugrunde liegenden Geschäftsfälle auch in den Vorjahren falsch gehandhabt wurden. Müssen Sie diesbezüglich eine Nachdeklaration vornehmen? Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage und welche Steuerperioden wären davon betroffen?

2 Immobilien 18 Punkte

Die ALPEN TECHNOLOGIES AG in Oerlikon hat sich auf die Entwicklung und Herstellung von hydraulischen Maschinenkomponenten spezialisiert. Neben der Produktionshalle besitzt sie ein Verwaltungsgebäude. Die Geschäftsleitung der ALPEN TECHNOLOGIES AG hat entschieden das immer weniger selbst genutzte Verwaltungsgebäude zu veräussern. Die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel sollen in eine revolutionäre Produktionsstrasse investiert werden.

Das Verwaltungsgebäude wurde im Herbst 2022 im Rahmen eines freiwilligen Meldeverfahrens nach Art. 38 Abs. 2 MWSTG von der PROPERTY SA übernommen. Wie bereits bei der PROPERTY SA, werden auch durch die ALPEN TECHNOLOGIES AG 50% der Fläche für vorsteuerabzugsberechtigte Zwecke verwendet. Die übrigen 50% – bestehend aus zwei Wohnungen – werden von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG) vermietet. Die PROPERTY SA hat das Gebäude im Frühling 2017 in Betrieb genommen und von den Baukosten von CHF 4'860'000 (inkl. 8 % MWST) einen Vorsteuerabzug von CHF 180'000 (50% von CHF 360'000) geltend gemacht.

Nachdem die ALPEN TECHNOLOGIES AG diverse Investoren kontaktiert hat, wurde mit der mehrwertsteuerpflichtigen IMMO INVEST GMBH eine Verkaufsabsichtserklärung unterschrieben. Die IMMO INVEST GMBH ist bereit, für das Verwaltungsgebäude mit den beiden Wohnungen CHF 7'500'000 (inkl. Wert des Bodens CHF 1'500'000) zu bezahlen. Die IMMO INVEST GMBH übernimmt das Objekt mit dem gleichen Verwendungsgrad wie die Vorgängerin ALPEN TECHNOLOGIES AG. Der öffentlich beurkundete Kaufvertrag soll am 21. April 2027 unterschrieben werden.

Sie als Finanzchefin bzw. Finanzchef der ALPEN TECHNOLOGIES AG werden von der Geschäftsleitung beauftragt die monetären Mehrwertsteuerkonsequenzen für die nachstehenden Übertragungsvarianten zu nennen und zu bemessen. Äussern Sie sich nur betreffend der ALPEN TECHNOLOGIES AG.

a) Anwendung der Option nach Art. 22 MWSTG

   Steuerfolge CHF _____

b) Verkauf als von der Steuer ausgenommene Lieferung (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG)

   Steuerfolge CHF _____

c) Übertragung im Meldeverfahren nach Art. 38 MWSTG

   Steuerfolge CHF _____

Gehen Sie davon aus, dass die IMMO INVEST GMBH in allen Varianten nicht gewillt ist, mehr als die erwähnten CHF 7,5 Mio. zu bezahlen.

Platz für Berechnungen

3 Gruppenbesteuerung 18 Punkte

Der Konzern DOLOMIT hat sich der Erwachsenenbildung verschrieben. Er besteht aus folgenden Unternehmungen:

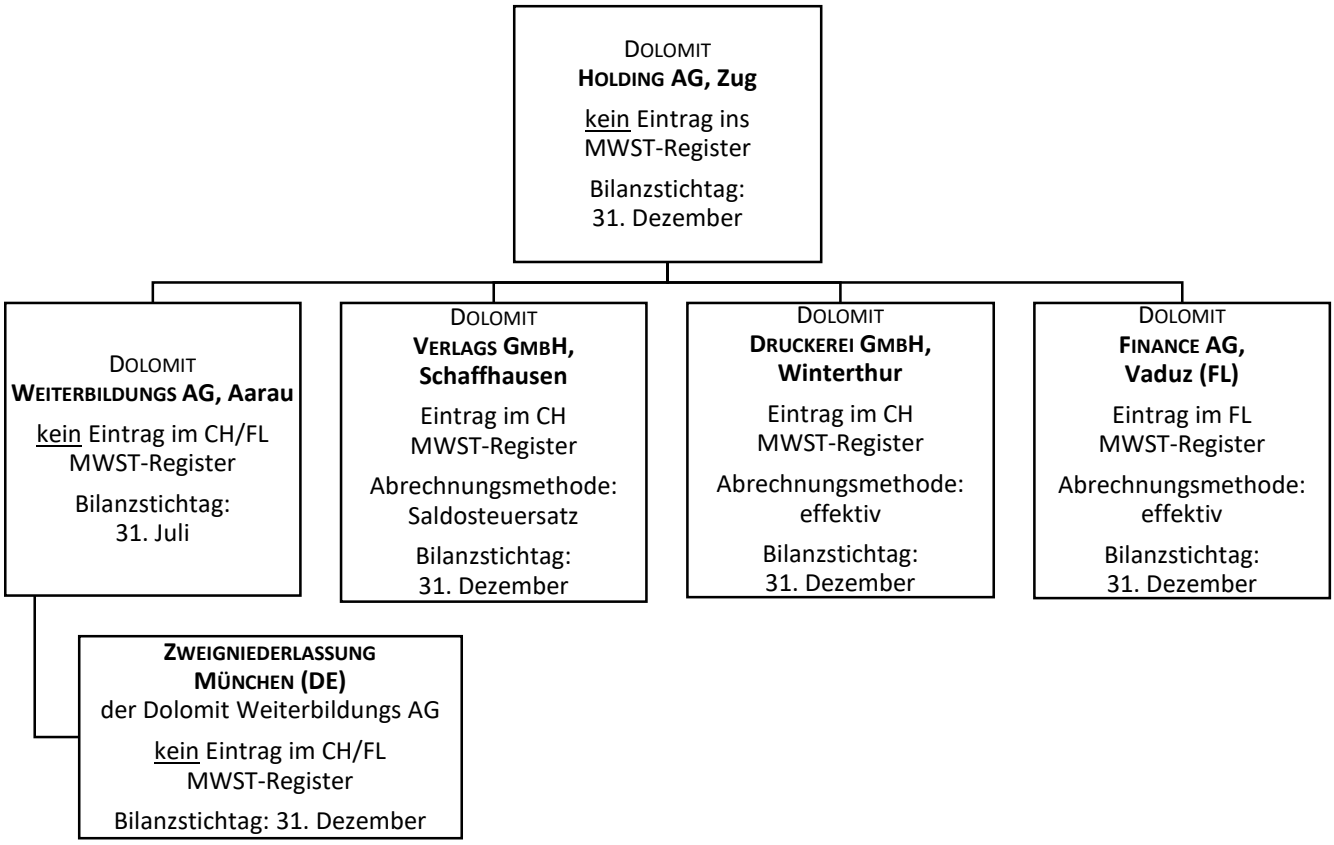


Abb.: Konzern Dolomit

a) Der DOLOMIT-Konzern möchte durch Anwendung der Gruppenbesteuerung nach Art. 13 MWSTG, die auf konzerninternen Leistungen anfallende taxe occulte vermeiden. Welche Unternehmungen können in eine MWST-Gruppe gewählt werden? Nehmen Sie durch Ankreuzen unten Stellung.

Spalte A: Die Unternehmung ist ohne weitere Vorkehrungen als Gruppenmitglied möglich.

Spalte B: Mit buchhalterischen oder mehrwertsteuerlichen Anpassungen ist die Unternehmung als Gruppenmitglied möglich.

Spalte C: Die Unternehmung ist nicht als Gruppenmitglied möglich.

Rechtsträger	**Spalte A**	**Spalte B**	**Spalte C**
DOLOMIT HOLDING AG, Zug	☐	☐	☐
DOLOMIT WEITERBILDUNGS AG, Aarau	☐	☐	☐
DOLOMIT VERLAGS GMBH, Schaffhausen	☐	☐	☐
DOLOMIT DRUCKEREI GMBH, Winterthur	☐	☐	☐
DOLOMIT FINANCE AG, Vaduz (FL)	☐	☐	☐
ZWEIGNIEDERLASSUNG MÜNCHEN (DE) der Dolomit Weiterbildungs AG	☐	☐	☐

b) Nennen Sie für die unter der vorhin (Frage a) grau schraffierten Spalte B angekreuzten Unternehmen die nötigen Anpassungen.

c) Diese Aufgabe ist unabhängig von den anderen lösbar. Der Kreis der Gruppenmitglieder in einer MWST-Gruppe ist innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten frei wählbar (Art. 17 Abs. 1 MWSTV). Die Konzernleitung bestimmt, dass die Gruppenbesteuerung für folgende Unternehmen angewendet werden soll:

- DOLOMIT WEITERBILDUNGS AG, Aarau
- DOLOMIT VERLAGS GMBH, Schaffhausen
- DOLOMIT DRUCKEREI GMBH, Winterthur

Zur Berechnung der Vorsteuerabzugsquote soll bei allen drei DOLOMIT-Gesellschaften ein Umsatzschlüssel[1] zur Anwendung kommen. Für die Berechnung des Vorsteuerabzugs, ist von folgenden Verhältnissen ausgegangen werden:

Umsatz aus:	WEITERBILDUNGS AG	VERLAGS GMBH	DRUCKEREI GMBH
steuerbarer Leistung		3'600'000 90 %	2'250'000 75 %
von der Steuer ausgenom. Leistung	6'000'000 100 %		
Innenleistung an die Weiterbildung AG		400'000 10 %	150'000 5 %
Innenleistung an die Verlags GmbH			600'000 20 %
Total Umsatz	6'000'000 100 %	4'000'000 100 %	3'000'000 100 %

Berechnen Sie für jedes Gruppenmitglied den Vorsteuerabzug in Prozent (Vorsteuerabzugsquote) unter der Annahme, dass die genannten Verhältnisse zu einem sachgerechten Ergebnis führen.

Vorsteuerabzugsquote DOLOMIT WEITERBILDUNGS AG: _____ %

Vorsteuerabzugsquote DOLOMIT VERLAGS GMBH: _____ %

Vorsteuerabzugsquote DOLOMIT DRUCKEREI GMBH: _____ %

[1] Vorsteuerkorrektur auf sämtlichen Aufwendungen und Investitionen im Verhältnis des Gesamtumsatzes.

Platz für Berechnungen

d) Die Gruppenbesteuerung wird wie vorgesehen umgesetzt. Welcher Tatbestand muss bei der DOLOMIT VERLAGS GMBH und bei der DOLOMIT DRUCKEREI GMBH bei Aufnahme der Gruppenbesteuerung beachtet werden? Gehen Sie davon aus, dass ohne und mit Gruppenbesteuerung die genannten Umsatzverhältnisse laut Teilaufgabe e gelten.

Nennen Sie den Begriff: _____

e) Per wann könnte frühestens mit der Gruppenbesteuerung abgerechnet werden? Gehen Sie davon aus, dass sich diese Fragestellung im Juli 2027 ereignet.

Nennen Sie das konkrete Datum: _____

4 Meldeverfahren 5 Punkte

Bitte kreuzen Sie an, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind.

	richtig	falsch
Wird das Meldeverfahren angewendet, darf auf der Rechnung kein Hinweis darauf erfolgen.	☐	☐
Der Erwerber oder die Erwerberin des Gesamt- oder Teilvermögens muss seit mindestens einer Steuerperiode im MWST-Register eingetragen sein. Wenn der Erwerber oder die Erwerberin erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens steuerpflichtig wird, kann das Meldeverfahren nicht angewendet werden.	☐	☐
Die Übertragung eines Gesamtvermögens zwischen eng verbundenen Personen hat immer mittels Anwendung des Meldeverfahrens zu erfolgen, auch wenn der allfällige Steuerbetrag kleiner CHF 10'000 ist.	☐	☐
Wird das im Meldeverfahren übertragene Vermögen durch den Käufer/Erwerber unmittelbar nach der Übertragung ganz oder teilweise für von der Steuer ausgenommene Zwecke verwendet, kann dies beim Verkäufer/Veräusserer zu einer Nutzungsänderung führen.	☐	☐
Kann der Verwendungsgrad vom Erwerber nicht nachgewiesen werden, wird die ESTV diesen aufgrund der unternehmerischen Tätigkeit des Verkäufers einschätzen.	☐	☐